

3.01 Leistungen der AHV



# Altersrenten und Hilflosen- entschädigungen der AHV

Stand am 1. Januar 2020



## Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Damit Sie Anspruch auf eine Altersrente haben, müssen Ihnen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- Sie während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet haben, oder
- Ihr erwerbstätiger Ehegatte oder Ihre erwerbstätige Ehegattin mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Ihnen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Im *Erklärvideo* erfahren Sie in wenigen Minuten das Wichtigste zur Berechnung der Altersrente.

## Beginn und Ende des Anspruchs

### 1 Ab welchem Zeitpunkt habe ich Anspruch auf eine Altersrente?

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

### 2 Wann erlischt mein Anspruch auf eine Altersrente?

Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in welchem der Todesfall eingetreten ist.

## Kinderrenten

### 3 Wann habe ich Anspruch auf Kinderrenten?

Wenn Sie rentenberechtigt sind, haben Sie Anspruch auf Kinderrenten für Söhne und Töchter

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Während dem Vorbezug der Altersrente besteht kein Anspruch auf eine Kinderrente.

### 4 Gilt der Anspruch auf Kinderrente auch für Pflegekinder?

Der Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

## Flexibler Rentenbezug

### 5 Kann ich die Altersrente vorbeziehen bzw. aufschieben?

Im Rahmen des flexiblen Rentenbezugs können Sie die Altersrente

- um ein oder zwei Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich), oder
- um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 3.04 – *Flexibler Rentenbezug*.

## Anmeldung zum Bezug von Renten

### 6 Wann muss ich mich für die Altersrente anmelden?

Sie sollten die Anmeldung etwa drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters einreichen, denn es kann einige Zeit dauern, bis die Ausgleichskasse die nötigen Unterlagen beschafft und die Höhe der Rente berechnet hat.

Das Anmeldeformular 318.370 – *Anmeldung für eine Altersrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) beziehen.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Altersrente beantragen» auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: [www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)

### 7 Wo muss ich die Anmeldung für die Altersrente einreichen?

- Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige müssen sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Auskunft über die Adresse geben.
- Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin ist bereits rentenberechtigt, müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten oder der Ehegattin auszahlt.
- Haben Sie keine Beiträge entrichtet, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons oder bei deren Zweigstelle anmelden.
- Weisen Sie Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.
- Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Altersrente beantragen» auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: [www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)

## Berechnung der Altersrenten

### 8 Wann kann die Altersrente berechnet werden?

Die Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden. Erst dann sind die einzelnen Berechnungselemente bekannt.

### 9 Welches sind die Berechnungselemente?

Die Berechnungselemente der Renten sind:

- die anrechenbaren Beitragsjahre, und
- die Erwerbseinkommen, sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

### 10 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem ordentlichen Rentenalter stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

### 11 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Eine unvollständige Beitragsdauer besteht, wenn Sie nicht gleich viele Beitragsjahre wie Ihr Jahrgang aufweisen. In diesem Fall wird Ihnen eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

### 12 Erhalten Frauen die zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre als Beitragsjahre angerechnet?

Frauen erhalten bei der Bestimmung der Beitragsdauer die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

### 13 Was sind Jugendjahre?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Haben Sie bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können Ihnen diese als so genannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden. Das ist allerdings nur möglich, sofern die Beiträge für die entstandenen Lücken in Folge Verjährung (fünf Jahre) nicht mehr eingefordert werden können.

## 14 Was sind Zusatzmonate?

Ihnen werden so genannte Zusatzmonate angerechnet, wenn Sie vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragszeiten aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

## 15 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften, und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

## Durchschnitt der Erwerbseinkommen

### 16 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufgefüllt werden können.

Die Erwerbseinkommen sind auf den so genannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung (siehe Tabelle «Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren», Seite 15) aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

## 17 Was versteht man unter Einkommensteilung/Splitting?

Die Einkommensteilung wird auch Splitting genannt. Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten gegenseitig angerechnet.

Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt.

Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung,
- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigt sind,
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

## Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

### 18 Was sind Erziehungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.07 – Erziehungsgutschriften*.

### 19 Was sind Betreuungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungs-

gutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.03 – *Betreuungsgutschriften*.

## Rentenansätze

### 20 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens CHF / Monat	höchstens CHF / Monat
Altersrente	1 185.–	2 370.–
Kinderrente	474.–	948.–

### 21 Weshalb werden die Renten eines Ehepaars plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht.

Die Plafonierungsgrenzen bei Vollrenten betragen:

	CHF / Monat
Ehepaare	3 555.–
Kinderrente	1 422.–

### 22 Werden die Kinderrenten ebenfalls plafoniert?

Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet werden.



## Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

### 23 Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehegatten?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Dieser Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

### 24 Welche Rente erhalte ich als Witwe bzw. Witwer?

Erfüllen Witwen bzw. Witwer gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

## Ergänzungsleistungen

### 25 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Beziehen Sie eine Altersrente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und 5.02 – *Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

## Hilflosenentschädigung

### 26 Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV?

Beziehen Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen und wohnen in der Schweiz, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;

- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades 237 Franken
- mittleren Grades 593 Franken
- schweren Grades 948 Franken

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Haben Sie bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen, so erhalten Sie diese in gleicher Höhe von der AHV.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

## **Assistenzbeitrag der AHV**

### **27 Wann habe ich Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV?**

Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV kann mit einer Altersrente nicht neu entstehen.

Haben Sie hingegen bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der IV bezogen, so wird Ihnen ein Assistenzbeitrag der AHV gewährt, höchstens jedoch im bisherigen Umfang.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV.

## Berechnungsbeispiele

### 28 Ein Ehegatte ist rentenberechtigt

Eine am 17. April 1956 geborene Frau hat ab 1. Mai 2020 Anspruch auf die ordentliche Altersrente. Die Frau ist seit 1979 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1980 und 1982). Der Frau können daher während 18 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt.

Die Frau hat seit 1977 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 43 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

#### Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 43 Beitragsjahren von 1977 bis und mit 2019	CHF	1 090 000.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,071 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1977) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	CHF	1 167 390.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die Beitragsdauer (43 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	27 149.–

#### Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei	CHF	8 929.–
$18 \times 42\,660 \text{ Franken} \div 43 \text{ Jahre} \div 2$		

#### Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	27 149.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	8 929.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 14) von	CHF	36 972.–
Die monatliche Altersrente der Frau beträgt ab 1. Mai 2020	CHF	1 678.–

## 29 Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Die Ausgangslage ist die gleiche wie im vorherigen Beispiel. Der am 2. August 1955 geborene Ehemann hat jedoch ab 1. September 2020 ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente. Die beiden Altersrenten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet. Der Ehemann hat seit 1976 bis zum Eintritt des Rentenfalles ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 44 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

### Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Ungeteilte Erwerbseinkommen (1977 bis 1979)	CHF	25 000.–		
(1976 bis 1979)			CHF	120 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1980 bis 2019)				
Einkommen Frau	CHF	532 500.–	CHF	532 500.–
Einkommen Mann	CHF	920 000.–	CHF	920 000.–
Einkommenssumme aus 43 Beitragsjahren von 1977 bis 2019	CHF	1 477 500.–		
Einkommenssumme aus 44 Beitragsjahren von 1976 bis 2019			CHF	1 572 500.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,071 für die Frau (erster Eintrag in das IK im Jahre 1977) und 1,083 für den Mann (erster Eintrag in das IK im Jahre 1976) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von				
	CHF	1 582 403.–	CHF	1 703 018.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (43 bzw. für den Mann 44 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von				
	CHF	36 800.–	CHF	38 705.–

**Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:**

	Frau	Mann
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf 2:		
18 x 42 660 Franken ÷ 43 Jahre ÷ 2	CHF 8 929.–	
18 x 42 660 Franken ÷ 44 Jahre ÷ 2		CHF 8 726.–

**Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:**

	Frau	Mann
Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF 36 800.–	CHF 38 705.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF 8 929.–	CHF 8 726.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von	CHF 46 926.–	CHF 48 348.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, beträgt die (ungekürzte) Altersrente	CHF 1 858.–	CHF 1 877.–

**Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:**

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente Frau x 150 % des Höchstbetrages	CHF 1 768.–	
CHF 1 858.– x CHF 3 555.–		
Rente Frau + Rente Mann		
CHF 1 858.– + CHF 1 877.–		
Rente Mann x 150 % des Höchstbetrages		CHF 1 787.–
CHF 1 877.– x CHF 3 555.–		
Rente Mann + Rente Frau		
CHF 1 877.– + CHF 1 858.–		

**Anhang**

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

**Skala 44: Monatliche Vollrenten****Beträge in Franken**

Bestimmungs- grösse	Alters- und Invaliden- rente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatz- rente	Waisen- und Kinder- rente	Waisen- rente 60 %*
				1/1	1/1	1/1
bis 14 220	1 185	1 422	948	356	474	711
15 642	1 216	1 459	973	365	486	729
17 064	1 247	1 496	997	374	499	748
18 486	1 277	1 533	1 022	383	511	766
19 908	1 308	1 570	1 047	392	523	785
21 330	1 339	1 607	1 071	402	536	803
22 752	1 370	1 644	1 096	411	548	822
24 174	1 401	1 681	1 120	420	560	840
25 596	1 431	1 718	1 145	429	573	859
27 018	1 462	1 755	1 170	439	585	877
28 440	1 493	1 792	1 194	448	597	896
29 862	1 524	1 829	1 219	457	610	914
31 284	1 555	1 866	1 244	466	622	933
32 706	1 586	1 903	1 268	476	634	951
34 128	1 616	1 940	1 293	485	647	970
35 550	1 647	1 977	1 318	494	659	988
36 972	1 678	2 013	1 342	503	671	1 007
38 394	1 709	2 050	1 367	513	683	1 025
39 816	1 740	2 087	1 392	522	696	1 044
41 238	1 770	2 124	1 416	531	708	1 062
42 660	1 801	2 161	1 441	540	720	1 081
44 082	1 820	2 184	1 456	546	728	1 092
45 504	1 839	2 207	1 471	552	736	1 103
46 926	1 858	2 230	1 486	557	743	1 115
48 348	1 877	2 252	1 502	563	751	1 126
49 770	1 896	2 275	1 517	569	758	1 138
51 192	1 915	2 298	1 532	574	766	1 149
52 614	1 934	2 321	1 547	580	774	1 160
54 036	1 953	2 343	1 562	586	781	1 172
55 458	1 972	2 366	1 577	592	789	1 183
56 880	1 991	2 370	1 593	597	796	1 194
58 302	2 010	2 370	1 608	603	804	1 206
59 724	2 029	2 370	1 623	609	811	1 217
61 146	2 048	2 370	1 638	614	819	1 229
62 568	2 067	2 370	1 653	620	827	1 240
63 990	2 086	2 370	1 668	626	834	1 251
65 412	2 105	2 370	1 684	631	842	1 263
66 834	2 124	2 370	1 699	637	849	1 274
68 256	2 142	2 370	1 714	643	857	1 285
69 678	2 161	2 370	1 729	648	865	1 297
71 100	2 180	2 370	1 744	654	872	1 308
72 522	2 199	2 370	1 759	660	880	1 320
73 944	2 218	2 370	1 775	665	887	1 331
75 366	2 237	2 370	1 790	671	895	1 342
76 788	2 256	2 370	1 805	677	902	1 354
78 210	2 275	2 370	1 820	683	910	1 365
79 632	2 294	2 370	1 835	688	918	1 376
81 054	2 313	2 370	1 850	694	925	1 388
82 476	2 332	2 370	1 866	700	933	1 399
83 898	2 351	2 370	1 881	705	940	1 411
85 320 und mehr	2 370	2 370	1 896	711	948	1 422

\* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

## Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2020

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor
1971	1,152	1996	1,000
1972	1,137	1997	1,000
1973	1,122	1998	1,000
1974	1,108	1999	1,000
1975	1,095	2000	1,000
1976	1,083	2001	1,000
1977	1,071	2002	1,000
1978	1,059	2003	1,000
1979	1,047	2004	1,000
1980	1,035	2005	1,000
1981	1,023	2006	1,000
1982	1,012	2007	1,000
1983	1,002	2008	1,000
1984	1,000	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000	2018	1,000
1994	1,000	2019	1,000
1995	1,000		

\* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2019. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.01/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

3.01-20/01-D